

RS Vwgh 2003/12/4 2003/16/0467

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.12.2003

Index

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

GGG 1984 §18 Abs2 Z2;

Rechtssatz

Ist Gegenstand des Vergleiches eine Leistung, deren Wert das Klagebegehren übersteigt, liegt ein "höherwertiger Vergleich" vor, bei dem gebührenrechtlich von einer Klagsausdehnung auszugehen ist (siehe die Nachweise aus der hg. Judikatur bei Tschugguett/Pötscher, MGA Gerichtsgebühren7, E 34 zu § 18 GGG).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003160467.X01

Im RIS seit

20.01.2004

Zuletzt aktualisiert am

24.06.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at